



**Gemeindeordnung 2001  
der  
Einwohnergemeinde Winznau**

Stand: 01.01.2022

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I Einleitung.....	3
II Gemeindeangehörige.....	4
III Organisation der Gemeinde.....	4
IV Kommissionen.....	9
V Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte .....	13
V.I Zuständigkeit für Beglaubigungen.....	15
VI Finanzhaushalt .....	15
VII Zusammenarbeit der Gemeinden.....	16
VIII Beschwerderecht .....	16
IX Schlussbestimmungen .....	16

## **Präambel**

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

## **I Einleitung**

**Geltungsbe-  
reich und  
Zweck**  
§ 1 GG

**§ 1** Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisationen
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

**Bestand**  
Art. 45 KV

**§ 2**

- 1 Die Einwohnergemeinde Winznau ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

**Aufgaben**  
Art. 45 KV

**§ 3**

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind:
  - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
  - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren
  - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten
  - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
  - e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren
  - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
  - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen
  - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt
  - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
  - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt
  - k) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben

- 3 Sie erlässt die in ihre Zuständigkeit fallenden Reglemente.

## II Gemeindeangehörige

**Melde- und Hin-  
terlegungs-  
pflicht** § 4  
§ 3 GG

- 1 Wer in der Einwohnergemeinde Winznau Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Winznau aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Alle Neuzuzüger haben eine Kanzleigebühr für die Anmeldung zu entrichten. Die Gebührenpflicht ist in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

**Öffentlichkeits-  
prinzip** § 5  
*Info DG vom  
1.1.03*

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über die Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

**Datenschutz  
und Einschrän-  
kung** § 6

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (GG § 6).

## III Organisation der Gemeinde

**Organe** § 7  
§ 17 GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat
  2. die Kommissionen
- c) Gemeindeverwaltung

**Geschäftsver-  
kehr** § 8  
§ 18 GG

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung vorzubereiten, bzw. vorzuschlagen.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- 3 Berichte und Anträge der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderat, sind schriftlich einzureichen.

**Einberufung  
der Gemeinde-  
versammlung** § 9  
§ 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Niederämter Anzeiger) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeganzlei aufzulegen.
- Einberufung der Behörden** § 10  
§ 24 GG
- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Dem Gemeindepräsidium ist ebenfalls eine Geschäftsliste abzugeben.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- Beschlussfähigkeit** § 11  
§ 26 GG
- Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
- Protokollführung und Genehmigung** § 12  
§§ 28 ff GG
- Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- Öffentlichkeit der Verhandlungen** § 13  
§ 31 GG
- Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- Wahlen und Abstimmungen** § 14  
§§ 33 ff GG
- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- Archiv** § 15  
§ 41 GG
- Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und gemäss den Richtlinien des zuständigen Departementes zu verwahren.
- Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung** § 16  
§ 42 GG
- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen
  - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
  - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
  - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen
- 2 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- Petition** § 17  
Art. 26 KV
- Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert

angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

**Einberufung  
der Gemeinde-  
versammlung  
durch die  
Stimmberechtigten**  
§ 49 GG

**§ 18** Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

**Obligatorische  
Urnenabstimmung**  
§§ 50 ff GG

**§ 19** 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

**Grundsatz- und  
Konsultativabstimmung**  
§ 20

1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise in einer Grundsatz- oder Konsultativabstimmung Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen

2 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.

3 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

4 Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.

**Urnenwahlen**  
§ 54 GG

**§ 21** 1 An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeindepräsident
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) aufgehoben

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

**Gemeindeversammlung / Befugnisse**  
§§ 56 ff GG

**§ 22** Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie beschliesst über:

- a) Nachtragskredite über Fr. 75'000. pro Geschäft
- b) neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben über

- Fr. 75'000.00 pro Geschäft
- c) neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 15'000.00 pro Geschäft
  - d) Bürgschaften und Kautionen über Fr. 50'000.00 pro Fall
  - e) Abschluss der Baurechtsverträge, wenn die Höhe die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt
  - f) Gründung oder Erweiterung von Anstalten oder Unternehmen, Beteiligung an den gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden
  - g) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von über Fr. 300'000.00.
  - h) Schaffung von weiteren Vollämtern

**Gemeindeversammlung Verfahren** § 23 Das Verfahren richtet sich nach dem solothurnischen Gemeindegesetz.  
§§ 58 ff GG

**Gemeinderat / Zusammensetzung und Ersatzmitglieder** § 24 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.  
§ 67 GG

2 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

3 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

4 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

5 Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

**Gemeinderat Befugnisse** § 25 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er leitet die Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben.  
§ 70 GG

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs. 3, a-h. Demnach hat der Gemeinderat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen (siehe Geschäftsordnung des Gemeinderates)
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen
- f) das Disziplinarrecht auszuüben
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen

- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten
- 4 Ausser den im Gemeindegesetz dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben, stehen ihm wie z.B. folgende Befugnisse zu:
- a) er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal
  - b) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten
  - c) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht
  - d) er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche
  - e) er schliesst Verträge ab, über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen, in der Höhe seiner Finanzkompetenz
  - f) er schliesst Baurechtsverträge in der Höhe seiner Finanzkompetenz ab
  - g) er befindet über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen
  - h) er erteilt die Arbeits- und Lieferungsufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden
  - i) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und Anlagen
  - k) er erlässt die nicht allgemein verbindlichen Gemeindereglemente
  - l) der Gemeinderat erstattet der Gemeinde jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Er sorgt dafür, dass die Gemeinde über für sie wichtige Entwicklungen und Vorkommnisse rechtzeitig orientiert wird
  - m) er nimmt alle Wahlen vor, die nicht der Urne oder einer anderen Gemeindebehörde vorbehalten sind
  - n) er entscheidet über die Ortsplanung gemäss kantonalem Baugesetz
  - o) er entscheidet über Erlassgesuche (Steuern etc.) und nicht einbringliche Forderungen
- 5 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 75'000.00 pro Geschäft, im Maximum aber Fr. 100'000.00 pro Jahr (ausgenommen gesetzliche Sozialhilfe)
  - b) Beschluss über nicht vorgesehene, im Budget, einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.00 pro Geschäft
  - c) nicht, im Budget vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.00 pro Geschäft  
(Die Gesamtsumme der neuen Kredite nach lit. a) und b) darf zusammen den Betrag von Fr. 200'000.00 pro Jahr nicht übersteigen)
  - d) Freigabe von allen im Budget enthaltenen Krediten
  - e) Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 50'000.00 pro Fall
  - f) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 300'000.00

**Ressortsystem § 26  
§ 72 GG**

- 1 Der Gemeinderat verteilt die Ressorts auf die einzelnen Mitglieder und legt für jedes Ressort die Stellvertretung fest. Die Ressortzuteilung soll Eignung und Neigung sowie das Anciennitätsprinzip berücksichtigen.
- 2 Dem Gemeindepräsidium wird kein Ressort zugeteilt. Es ist mit der Aufsicht über die Verwaltung, der Überwachung des Geschäftsablaufes sowie mit Koordinationsaufgaben betraut.
- 3 Es bestehen folgende Ressorts:  

Ressort:	zugeteilte Kommission:
a) Öffentliche Sicherheit	
b) Volkswirtschaft	
c) Information	
d) Gesundheit und soziale Sicherheit	
e) Erziehung, Bildung, Kultur, Freizeit	
f) Gemeindewerke (Infrastrukturen)	Werkkommission
g) Umwelt und Energie	Umweltschutzkommission
h) Bau	Baukommission
i) Planung, Verkehr, Finanzen	Planungskommission
- 4 entfällt
- 5 Der Gemeinderat kann Spezialaufgaben einem Ressort bzw. einer Kommission zuweisen.
- 6 Für jedes Ressort besteht ein Pflichtenheft. Das Pflichtenheft wird vom jeweiligen Ressortchef nach Bedarf überarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 7 Die Verantwortung bleibt beim Gemeinderat als Kollegialbehörde.
- 8 Bei Uneinigkeiten zwischen dem Ressortchef und einer Kommission entscheidet der Gemeinderat, nachdem er beide Teile angehört hat.

**IV Kommissionen**

**Art und Zahl § 27  
§§ 99 ff GG**

- 1 Es sind die folgenden, ständigen Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen festgelegt:
  - a) aufgehoben
  - b) Baukommission 5 Mitglieder
  - c) Planungskommission 5 Mitglieder
  - d) aufgehoben
  - e) Umweltschutzkommission 5 Mitglieder

- f) Die Aufgaben der bisherigen Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission werden gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag von der Sozialregion übernommen.
- g) Werkkommission 5 Mitglieder
- h) Wahlbüro 5 Mitglieder  
plus 5 Ersatzmitglieder
- i) aufgehoben

2 aufgehoben

3 Die Wahl der Kommissionen unter lit. b) bis i) erfolgt durch den Gemeinderat.

4 Der Gemeinderat wählt Delegierte und Revisoren von Zweckverbänden und Genossenschaften.

5 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen, Spezialkommissionen, Ausschüsse und Delegationen nach Bedarf und legt die Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

6 Nichtständige Kommissionen, Spezialkommissionen und Ausschüsse sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.

**Befugnisse der § 28  
Kommissionen  
/ Allgemein  
§§ 101 ff GG**

1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Für jede Kommission besteht ein Pflichtenheft.

2 Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

3 Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Berichte und Anträge an den Gemeinderat. Die Präsidien der Kommissionen werden in der Regel für die Behandlung der von ihnen verfassten Vorlagen in den Gemeinderat und an die Gemeindeversammlung als Referierende eingeladen.

4 Sämtliche im Budget bewilligten Sachausgaben (Neuerstellungen, Renovationen, Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch die ständigen und nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall bei der Baukommission und der Werkkommission Fr. 20'000.00, bei den übrigen Kommissionen Fr. 6'000.00 übersteigt. Sämtliche Arbeitsvergebungen sind in Anlehnung der Submissionsordnung zu tätigen.

5 Dem Gemeindepräsidium ist jeweils ein Sitzungsprotokoll zuzustellen.

**Baukommission § 29**

1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den Gemeindereglementen.

2 Der Baukommission obliegen als weitere Aufgaben:



- 2 Sie ist zuständig für den Umweltschutz in der Gemeinde, soweit Teile dieser Aufgabe nicht einer anderen Kommission übertragen worden sind.
  - 3 Ihr obliegt insbesondere die gesamte Entsorgung, die Aufsicht über die Kehrichtabfuhr, die Durchführung der Feuerungskontrolle und die Kontrolle von Werk-, Lager- und Deponieplätzen im Freien sowie das Energiewesen.
  - 4 Sie sorgt für die Einhaltung von Massnahmen und Anordnungen für Schallschutz und zur Verhinderung weiterer schädlicher und störender Emissionen.
  - 5 Sie arbeitet in diesen Bereichen eng mit den zuständigen kantonalen Behörden zusammen.
  - 6 Sie ist zur sofortigen Meldung von schädigenden Einflüssen an den Gemeinderat verpflichtet. Nötigenfalls kann sie die kantonalen Behörden direkt informieren.
- Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission**      **§ 36**
- 1 Die Aufgaben der bisherigen Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission werden gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag von der Sozialregion übernommen.
  - 2 entfällt
  - 3 entfällt
- Wahlbüro**      **§ 37**
- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.
  - 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
  - 3 Der Präsident bietet je nach Bedarf und Erfordernis die Ersatzmitglieder auf.
- Werkkommission**      **§ 38**
- 1 Die Aufgaben der Werkkommission richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Reglementen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.
  - 2 Der Werkkommission untersteht der Werkhof mit dem erforderlichen Personal.
  - 3 Der Werkkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Bau, Unterhalt und Reinigung aller gemeindeeigenen Strassen und Kanalisationen
    - b) Schneeräumung der Gemeindestrassen
    - c) das Verkehrswesen
    - d) Unterhalt und die Reinigung der Naturstrassen, Flurwege, öffentliche Plätze und deren Anlagen und Einrichtungen sowie der Dorfbrunnen
    - e) Unterhalt von Wasserläufen, Bächen und Quellen
    - f) das Friedhof- und Bestattungswesen

g) Betrieb des Werkhofes

**Zivilschutzkom- § 39**  
**mission**

entfällt

**V Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte**

**Dienstverhält- § 40**  
**nis**  
§ 120 GG

1 Das Dienstverhältnis der Beamten ist öffentlich-rechtlich.

2 Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Gemeindevizepräsident
- c) entfällt
- d) entfällt
- e) Friedensrichter
- f) Inventurbeamter

3 Ihre Wahl erfolgt auf Amtsdauer.

4 entfällt

5 entfällt

6 entfällt

7 entfällt

8 In der Dienst- und Gehaltsordnung sind Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Personals umschrieben.

9 Dem Gemeinderat dürfen nicht angehören:

- Finanzverwalter, Gemeindegastgeber
- Angestellte (inkl. Lehrkräfte der Primarschule Winznau und Kindergärtner, exkl. Lehrkräfte der Kreisschule Mittelgösgen) der Einwohnergemeinde Winznau

10 entfällt

**Gemeindepräsi- § 41**  
**dent**  
§ 126 GG

1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

Er hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) Führung des Vorsitzes im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung
- b) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates
- c) Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde
- d) entfällt
- e) die offizielle Vertretung der Gemeinde Winznau nach aussen und Sorge für die Wahrung ihrer Interesse
- f) dem Gemeindepräsidenten wird für nicht im Voraus präzisierete Verpflichtungen und Leistungen jährlich im Budget ein Kredit von

- Fr. 2'000.00 und zur Bewilligung von Ehrenaussgaben bis zum Betrag von Fr. 500.00 im Einzelfall eingeräumt
- g) Hat das Kontrollrecht über alle Rechnungsbelege der Einwohnergemeinde

Im Verhinderungsfalle wird der Gemeindepräsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

2 entfällt

**Gemein-  
schreiber**  
§ 131 GG

**§ 42**

- 1 Der Gemeinbeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- 2 Ist besonders verantwortlich, dass:
- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird
  - b) Aufsicht, dass die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden
  - c) die Akten geordnet verwaltet werden
  - d) das Archiv verwaltet und erschlossen wird
  - e) die Presseberichterstattung erfolgt
  - f) erledigt die grundbuchamtlichen Mutationen
- 3 Er sorgt für die getreue Abfassung und termingerechte Ausfertigung aller Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und aller Verfügungen des Gemeindepräsidiums.
- 4 Unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder die Erlasse der Gemeinde.
- 5 Im Verhinderungsfall kann er durch einen Gemeinderat, Beamten oder Angestellten vertreten werden.
- 6 Für die Führung des Schriftverkehrs und Administration kann anstelle des Gemeinbeschreibers eine aussenstehende Fachstelle oder Fachperson beigezogen werden.
- 7 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle oder die Fachperson.
- 8 Es können ihm Spezialaufgaben erteilt werden.
- 9 Die Wahl des Gemeinbeschreibers erfolgt durch den Gemeinderat.

**Finanzverwalter**  
§ 132 GG

**§ 43**

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt und das Steuerwesen der Gemeinde. Ihm obliegt die Budgetkontrolle.
- 2 Er ist berechtigt, das Gebühren-, Abgaben- und Steuerinkasso vorzunehmen, damit verbundene Verfügungen zu erlassen sowie alle rechtlichen Schritte in diesem Zusammenhang einzuleiten.
- 3 Für die Führung des Finanzhaushaltes können auch aussenstehende Fachleute beigezogen werden.
- 4 Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle oder Fachperson.

- 5 Er ist insbesondere verantwortlich, dass:
  - a) das Vermögen der Gemeinde und das ihm anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden
  - b) das Budget erstellt und die Jahresrechnung geführt wird
  - c) er die Budgetkontrolle durchführt
- 6 Er amtet als Steuerregisterführer.
- 7 Für den Bank- und Postkontenverkehr ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich. Der Finanzverwalter zeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder dem Vizegemeindepräsidenten oder dem Gemeindeschreiber.
- 8 Er ist verantwortlich für die Belange des Versicherungswesens, Lohnwesen, AHV;IV;EL, Pensionskasse, Arbeitslosenkasse.
- 9 Es können ihm Spezialaufgaben erteilt werden.
- 10 Die Wahl des Finanzverwalters erfolgt durch den Gemeinderat.

**Verwaltungs-  
angestellter**

**§ 44**

- 1 Die Aufgaben richten sich nach Gesetz, besonderen Vorgaben und nach der Stellenbeschreibung. Er führt insbesondere:
  - a) die Einwohner und Fremdenkontrolle
  - b) das Stimmregister
  - c) entfällt
  - d) entfällt
  - e) das Lehrlingswesen
  - f) „organisieren“ von Bestattungen
  - g) redigieren des Räteblattes
  - h) Schalterdienst (Kanzlei)
  - i) allgemeine Korrespondenz
- 2 Es können ihm weitere Spezialaufgaben erteilt werden.

**V.I Zuständigkeit für Beglaubigungen**

**Beglaubigung**

**§ 44<sup>bis</sup>**

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

**VI Finanzhaushalt**

**Finanzplan  
§ 138 ff GG**

**§ 45**

- 1 Der von der Planungskommission zusammen mit den Kommissionen und dem Finanzverwalter erstellte, auf 5 Jahre ausgerichtete Finanz- und Investitionsplan ist jeweils bis zum 15. Oktober dem Gemeinderat vorzulegen.
- 2 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt der Gemeindeversammlung davon mit dem Budget Kenntnis.

- Budget** § 46  
§§ 139 ff GG
- 1 Das vom Finanzverwalter zusammen mit der Planungskommission ausgearbeitete und den Kommissionen vorberatene Budget ist jeweils bis zum 15. Oktober dem Gemeinderat zu unterbreiten.
  - 2 Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.
- Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum** § 47  
§ 142 GG
- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 75'000. und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 15'000. pro Geschäft übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
  - 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.
- Rechnungsprüfung** § 48  
§§ 155 ff GG
- 1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.
  - 2 aufgehoben
  - 3 aufgehoben

## **VII Zusammenarbeit der Gemeinden**

- Öffentlich-rechtliche Verträge** § 49  
§ 164 ff GG
- Die Einwohnergemeinde Winznau kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen oder Genossenschaften, Stiftungen und Zweckverbänden beitreten.

## **VIII Beschwerderecht**

- Beschwerderecht** § 50  
§§ 197 ff GG
- 1 Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.
  - 2 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
  - 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

- Beschwerdefrist** § 51  
§§ 202 ff GG
- Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

## **IX Schlussbestimmungen**

- Aufhebung bisherige Rechte** § 52
- Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1992 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**Gemeindeordnung  
Einwohnergemeinde Winznau**

---

**Inkrafttreten § 53** Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 01. Juli 2001 in Kraft.

**§ 54** entfällt

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 25.06.2001

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt: 24.07.2001

Kurt Uehlinger  
Gemeindepräsident

Andrea König  
Gemeindeschreiberin

---

**Teilrevision: § 5, § 21, § 40, § 41, § 43, § 44**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 24.08.2004

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 20.12.2004

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt: 31.01.2005

Markus Scheiwiler  
Gemeindepräsident

Anja Näf  
Gemeindeschreiberin

---

**Teilrevision: § 26, § 27, § 31, § 34, § 39, § 54**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 14.05.2007

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 25.06.2007

Inkrafttreten: 01.08.2007

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: 09.07.2007

Markus Scheiwiler  
Gemeindepräsident

Anja Näf  
Gemeindeschreiberin

---

**Gemeindeordnung  
Einwohnergemeinde Winznau**

---

**Teilrevision: § 27, Absatz 1, lit. f)**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	03.06.2008
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	23.06.2008
Inkrafttreten:	01.01.2009
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	28.08.2008

Markus Scheiwiler  
Gemeindepräsident

Anja Näf  
Gemeindeschreiberin

---

**Teilrevision: § 26, § 36, § 40, § 44**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	24.02.2009 & 24.03.2009
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	22.06.2009
Inkrafttreten:	24.08.2009
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	20.07.2009

Markus Blatter  
Vize-Gemeindepräsident

Anja Näf  
Gemeindeschreiberin

---

**Teilrevision: § 6, § 20, § 26, § 27, § 31, § 34, § 40, § 54**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	12.04.2011
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	20.06.2011
Inkrafttreten:	01.08.2011
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	18.07.2011

Markus Scheiwiler  
Gemeindepräsident

Anja Näf  
Gemeindeschreiberin

---

**Teilrevision: § 21, § 22, § 25, § 28, § 32, § 40, § 41, § 43, § 45, § 46, § 47, § 48**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	26.04.2016
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	13.06.2016
Inkrafttreten:	01.01.2017
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	14.07.2016

Daniel Gubler  
Gemeindepräsident

Anja Näf  
Gemeindeschreiberin

---

**Gemeindeordnung  
Einwohnergemeinde Winznau**

---

**Teilrevision: § 21, § 27, § 33, § 48**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	19.05.2020
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	14.09.2020
Inkrafttreten:	17.08.2021
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	20.10.2020

Daniel Gubler  
Gemeindepräsident

David Geering  
Gemeindeschreiber

---

**Teilrevision: § 26, § 27, § 30**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	20.10.2020
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	07.12.2020
Inkrafttreten:	01.01.2021
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	12.01.2021

Daniel Gubler  
Gemeindepräsident

David Geering  
Gemeindeschreiber

---

**Teilrevision: § 44<sup>bis</sup>**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	26.10.2021
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:	13.12.2021
Inkrafttreten:	01.01.2022
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:	14.02.2022

Daniel Gubler  
Gemeindepräsident

David Geering  
Gemeindeschreiber

---